

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Ellerau

Satzung für die Kindertagesförderung der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Nutzungs- und Verpflegungsgebühr (Kindertagesförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 25, 25 a bis c des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12.12.1991 GVOBl. Schl.-H. S. 651), der §§ 1, 19 bis 22 und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaGneu vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759) in den jeweils geltenden Fassungen, insbesondere der durch das Gesetz zur Änderung des Kita-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Artikelgesetz), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2020 die Satzung für die Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungs- und Verpflegungsgebühr (Kindertagesstättensatzung) in Satzung für die Kindertagesförderung der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Nutzungs- und Verpflegungsgebühr (Kinderförderungssatzung) umbenannt und beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Ellerau erfüllt als Trägerin der Kindertageseinrichtungen ihren eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach den geltenden Gesetzen unter Berücksichtigung der Rechtsänderungen ab August 2020 und Januar 2021.
2. Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen in Ellerau:
 - „Uns Lütten“, Berliner Damm 14
 - „Lilliput“, Königsberger Straße 20
 - „Dorfknirpse“, Dorfstraße 49
3. Ziele und Grundsätze ergeben sich aus den Konzepten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem KiTaG und KiTaGneu, u.a. § 19, insbesondere fördern die pädagogischen Fachkräfte die psychische Entwicklung der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung,

Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Erziehungsberechtigten regelmäßige Gespräche an.

4. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
5. Über Ausnahmen und Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 2

Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

1. Die Aufnahme erfolgt, soweit mit zur Verfügung stehenden Mitteln eine fachliche Betreuung möglich ist.
2. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Ellerau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder von Erziehungsberechtigten, die in Ellerau ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben werden sodann berücksichtigt.
3. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind regelmäßig an der Betreuung teilnehmen zu lassen.
4. Die Betreuungsangebote, erfolgen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie des jeweiligen Bedarfsplanes des Kreises Segeberg.
5. Anträge auf Aufnahme sind trotz Bewerbung im Kitaportal von den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf, für die rechtliche Wirksamkeit eines Betreuungsvertrages, gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung in Ellerau einzureichen. Es werden ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder aufgenommen.
6. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die pädagogische Leitung unter Mitwirkung der Trägerin unter Berücksichtigung folgender Kriterien in entsprechender Reihenfolge:
 1. Hauptwohnsitz
 2. Alter und Geschlecht - Geachtet wird auf eine Mischung der Gruppen
 3. Kinder mit Geschwistern in derselben Kindertageseinrichtung haben Vortritt
 4. Soziale Dringlichkeit
 5. Berufstätigkeit der Eltern
 6. Anmeldedatum.
7. Krippengruppen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
8. Kindergartengruppen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss und Kündigung aus wichtigem Grund

1. Das Betreuungsverhältnis gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres, soweit keine Abmeldung erfolgt ist.
2. Eine unterjährige Abmeldung ist schriftlich unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum 31.03., 31.07., 30.09. und 31.12. gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist innerhalb von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
3. Die Gemeindeverwaltung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung zeitweise ausschließen oder dauerhaft aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie
 - a. länger als eine Woche unentschuldigt fehlen (Regelmäßigkeit),
 - b. trotz ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung besuchen,
 - c. die Arbeit in der Kindertageseinrichtung über Gebühr erschweren oder
 - d. wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden,
 - e. bzw. deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Nutzungs- oder Verpflegungsgebühr länger als einen Monat im Rückstand sind,
 - f. bei der Platzvergabe aufgrund unrichtiger Angaben bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 2 Abs. 2) oder der Aufnahmegründe (§ 2 Abs. 6) berücksichtigt wurden.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wird mit der schriftlichen Mitteilung des Anlasses wirksam. Zuvor muss bei einem Ausschluss aus den zu 3.a., c., d. und f. genannten Gründen eine schriftliche Abmahnung an den/die Erziehungsberechtigten erfolgen.
5. Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten verlieren die Kinder Ihren Betreuungsplatz nicht. Ein Wegzug ist dennoch spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.
6. Ein Kind kann von dem Besuch einer Kindertageseinrichtung auch aus anderen als in den Absätzen 3 genannten wichtigen Gründen unter Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Betreuungsverhältnis zwischen Kind und Kindertageseinrichtung oder Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung derart belastet ist, dass eine Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich ist. Die Feststellung ist von der pädagogischen Leitung und der Trägerin gemeinsam zu treffen.

§ 4

Öffnungs- und Schließzeiten / Notbetreuungen

1. Die Kindertageseinrichtungen „Uns Lütten“ und „Lilliput“ sind von montags bis freitags - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten - in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kindertageseinrichtung „Dorfknirpse“ ist von montags bis freitags - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten - in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.
3. Aus besonderen Gründen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher zu unterrichten.
4. In den Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein schließen die Kindertageseinrichtungen für 3 Wochen. Eine feste Schließzeit gibt es an den Tagen Heiligabend und Silvester und den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

In den Dorfknirpsen werden bei Bedarf weitere Schließtage bekannt gemacht.
5. Notbetreuungen können für die Schließzeiten nach Bedarf und Kapazitäten kurzfristig angeboten werden. (Kein Ganzjahresangebot)
6. Die Regelöffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen sind wie folgt:

| | |
|--------------------------------------|--|
| $\frac{3}{4}$ tagesgruppe | 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| $\frac{3}{4}$ tagesgruppe verlängert | 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr nur in den Dorfknirpsen |
| Ganztagsgruppe | 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr nicht in den Dorfknirpsen |
| Frühstunde | 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr |

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtungen. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten der jeweils verantwortlichen Gruppenkraft übergeben bzw. von dieser bei Abholung übernommen werden.

§ 6

Haftung

1. Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert.
2. Unfälle, die auf dem direkten Weg geschehen, sind den Leitungen der Kindertageseinrichtungen oder bei der Gemeindeverwaltung Ellerau unverzüglich zu

melden, um der Meldeobliegenheit und somit einer zügigen Schadensregulierung nachkommen zu können.

3. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

1. Die in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Für jedes Kind ist spätestens bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen (insbesondere Infektionskrankheiten) und Impfungen (insbesondere Masernschutzimpfungen) des Kindes hervorgehen.
2. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Kindertageseinrichtung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes kann ein ärztliches Attest gefordert werden.
3. Medikamente werden nur entsprechend einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung verabreicht.

§ 8

Hygiene

Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder, etc.) und Windeln sind der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten/Eltern in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verpflegung

1. Die Kinder erhalten Getränke, außerdem mittags ein warmes Essen, sofern dieses gebucht worden ist. Bei einer Tagesförderung ab 6 Stunden ist die Gemeinschaftsverpflegung ab Januar 2021 verpflichtend. Für die Dorfknirpse ist zusätzlich eine Anmeldung über den Vordruck der Mensa erforderlich.
2. Für das Mittagessen wird neben der Nutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.

3. Sofern die Teilnahme eines Kindes an der bereitgestellten Verpflegung nicht möglich ist, sind der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten/Eltern sämtliche erforderlichen Nahrungsmittel (z.B. Milchpulver, Gläschen, etc.) zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Verpflegungsgeld

1. Das Verpflegungsgeld für die Kindertageseinrichtung „Dorfknirpse“ wird gemäß § 7. Abs. 1 der Mensasatzung erhoben.
2. Das Verpflegungsgeld gem. § 9 Abs. 2 beträgt für die Kindertageseinrichtungen „Uns Lütten“ und „Lilliput“ 50,10 € und wird mittels Gebührenbescheid jährlich festgesetzt.

Die Beiträge nach Satz 1 werden entsprechend des Verbraucherindex für Nahrungsmittel jährlich zum Beginn des Kita-Jahres wie folgt angepasst: Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel in Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Inkrafttretens der Satzung veröffentlichten Index zum 30.04. eines Jahres, so ändert sich automatisch die Höhe des zu erhebenden Verpflegungsentgeltes im gleichen Verhältnis. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des darauffolgenden Kitajahres. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Verpflegungsentgeltes ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

3. Das Verpflegungsgeld kann bei Vorlage der Bildungskarte in Verbindung mit der Bewilligung des Jobcenters oder der Gemeinde Ellerau, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung der Stadt Quickborn ermäßigt oder erlassen werden.
4. Das Verpflegungsgeld ist gemäß § 15 im Voraus fällig und zu entrichten.

§ 11

Nutzungsgebühr

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine Nutzungsgebühr.
2. Die Nutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Einrichtung berechnet.
3. Die Nutzungsgebühr ist zwölfmal im Jahr zu leisten und beträgt je Kind

| Betreuungsart | Zeitraum | Betrag |
|----------------------------------|----------------|----------|
| Elementarbereich ¾-tagsgruppe | 8.00-14.00 Uhr | 169,80 € |
| Verl. ¾-tagsgruppe | 8.00-15.30 Uhr | 212,25 € |

| | | |
|---------------------------|----------------|----------|
| (nur für „Dorfknirpse“) | | |
| Ganztagsgruppe | 8.00-17.00 Uhr | 254,70 € |
| (nicht für „Dorfknirpse“) | | |
| Frühstunde | 7.00-8.00 Uhr | 28,30 € |
| | | |
| Krippenbereich | | |
| $\frac{3}{4}$ -tagsgruppe | 8.00-14.00 Uhr | 216,30 € |
| Ganztagsgruppe | 8.00-17.00 Uhr | 324,45 € |
| Frühstunde | 7.00-8.00 Uhr | 36,05 € |

4. Für auswärtige Kinder gem. § 2 Abs. 2 macht die Gemeinde Ellerau gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gem. § 25 a KiTaG bis 31.12.2020 einen angemessenen Kostenausgleich geltend.
5. Die Gebühr für das gewünschte Betreuungsangebot ist auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht vertragsgemäß in Anspruch genommen wird.
6. Wird ein Kind neu in Ellerau vor dem 15. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten, nach dem 15. der halbe Monatsbeitrag.
7. Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 4 Abs. 3 hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Nutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/Tagesgebühr erhoben.
8. Die Nutzungsgebühr ist auch im Falle der Schließung nach § 4 Abs. 3 der Satzung zu entrichten.
9. Für Ausflüge der Einrichtungen werden kostendeckende Auslagen pro Kind erhoben.

§ 12

Geschwister- und Sozialermäßigungen / Erstattungen

1. Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 25 Absatz 6 des KiTaG in seiner ab August 2020 geltenden Fassung bzw. gemäß § 7 des KiTaG neu in seiner ab Januar 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorgaben des Kreises Segeberg, gegenüber dem Kreis Segeberg als Träger der örtlichen Jugendhilfe, Dienststelle Stadt Quickborn, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung ermäßigt werden.
2. Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in

Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.

3. Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.“
4. Bei Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung der Kindertageseinrichtung wird eine Erstattung nicht gewährt.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 14

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Nutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.
2. Über die Höhe der Nutzungsgebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 15

Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Nutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind im Voraus fällig und im Veranlagungsjahr 2020 bis zum 03. eines jeden Monats - bei Neuanmeldung bis zum 03. des Folgemonats – und im Veranlagungsjahr 2021 bis zum 05. eines jeden Monats – bei

Neuanmeldungen bis zum 05. des Folgemonats - auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.

2. Die Gemeinde Ellerau verlangt gemäß Artikel 26 des Corona-Artikel-Gesetzes in Verbindung mit § 25 c KitaG „Dreimonatige Beitragsfreistellung“ für die darin genannte Zeit keine Elternbeiträge.

§ 16

Hausrecht / Elternvertretung

1. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.
2. Eine Zusammenarbeit mit der Elternvertretung erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften § 18 KiTaG bzw. § 32 KiTaGneu in Form eines Beirates. Er besteht aus zwei Elternvertreter/innen, zwei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen als Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei politischen Vertreter/innen als Vertreter/innen des Trägers der Einrichtung.

§ 17

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ellerau ist berechtigt, die nach § 8 a KiTaG, bzw. § 3 KiTaGneu erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung in Verbindung mit §§ 23, 24 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu verarbeiten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung in der Fassung des 6. Nachtrages vom 20.12.2019 außer Kraft.

Ellerau, 03.07.2020

Gemeinde Ellerau

Ralf Martens
Bürgermeister